

nicht in dem für kapitalistische Staaten typischen Umfang auftreten. Schließlich liegt der Anteil der Rückfallstraftäter bei 20 %, d. h., jeder fünfte Straftäter war schon einmal durch Gericht oder gesellschaftliche Rechtspflegeorgane wegen einer Strafrechtsverletzung zur Verantwortung gezogen worden⁵.

Die Entwicklung der Kriminalität in den letzten Jahren beweist, daß eine weitere differenzierte Einschätzung der Straftaten sowie ein noch wirkungsvolleres System von Maßnahmen zur Bekämpfung verschiedenartigster Kriminalitätserscheinungen erforderlich ist. Der StGB-Entwurf enthält deshalb Regelungen, die bei leichteren gerichtsstrafwürdigen Rechtsverletzungen die Wirksamkeit der Strafen ohne Freiheitsentzug verstärken sowie neue Maßnahmen zur konzentrierten Bekämpfung der Rückfallkriminalität vorsehen.

Der Gesetzgebungsarbeit wurde neben den jährlichen Kriminalitätsstatistiken und -analysen eine Anzahl weiterer spezieller statistischer Erhebungen und Einzeluntersuchungen zu bestimmten Kriminalitätsbereichen zugrunde gelegt. Wichtiges Material bildeten die Rechtsprechung des Obersten Gerichts, die Auswertung wissenschaftlicher Tagungen und Arbeiten, die Rechtsvergleichung mit anderen sozialistischen Ländern sowie die kritische Auseinandersetzung mit der westdeutschen Strafrechtsentwicklung und dem Recht anderer kapitalistischer Länder.

Von besonderer Bedeutung war die Konferenz über Grundfragen eines neuen Strafgesetzbuchs, die am 5. und 6. November 1963 an der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“ durchgeführt wurde und deren Ergebnis die erste Grundlage für die Ausarbeitung des Allgemeinen Teils des Entwurfs bildete⁶. Ferner sei das Internationale Symposium zur Bekämpfung der Jugendkriminalität vom 23. bis 28. September 1964 in Berlin erwähnt⁷.

Die strafrechtswissenschaftliche Literatur wies vor Beginn der Gesetzgebungsarbeiten in großen Teilen einen ungenügenden Vorlauf auf, der im Prozeß der Gesetzgebung und unter ihrem Einfluß teilweise überwunden werden konnte. So fand eine wechselseitige Durchdringung der Strafgesetzgebung und der strafrechtswissenschaftlichen Arbeit statt. Von den wichtigsten, die Strafgesetzgebung beeinflussenden und durch sie befruchteten wissenschaftlichen Arbeiten seien bei aller Problematik in Einzelfragen in erster Linie die Arbeiten zur Schuld von Polak⁸ sowie von Lekschas/Loose/Renneberg⁹ erwähnt. Insbesondere Prof. Dr. Lekschas hat, ausgehend von den gegenwärtigen gesellschaftlichen Entwicklungsbedingungen und philosophischen und psychologischen Erkenntnissen, vor allem zu Fragen der Fahrlässigkeit wichtige Schlußfolgerungen für allgemeine Strafrechtsgrundsätze sowie für einzelne Tatbestände erarbeitet.

Die Arbeiten von Weber¹⁰, M. Benjamin und H. Schmidt¹¹ brachten praktisch nützliche Beiträge

5 Dabei möchten wir allerdings die Frage nach der Richtigkeit unserer statistischen Methoden aufwerfen. Vgl. dazu M. Benjamin, „Zur statistischen Erfassung der Rückfallhäufigkeit“, NJ 1966 S. 753 ff.

6 Vgl. Grundfragen des neuen Strafgesetzbuchs der DDR, Berlin 1964.

7 Vgl. die Materialien in NJ 1964 S. 645 ff.; ferner Studien zur Jugendkriminalität, Berlin 1965.

8 Polak, „Grundlage für das Strafmaß — die Schuld des Täters?“, Neues Deutschland (Ausg. B) vom 7. Juni 1963, S. 5.

9 Lekschas/Loose/Renneberg, Verantwortung und Schuld im neuen Strafgesetzbuch, Berlin 1964.

10 Vgl. Weber, Die Gesellschaftswidrigkeit der Vergehen in der Etappe des umfassenden Aufbaus des Sozialismus in der DDR, Habil.-Schrift, Potsdam-Babelsberg 1965; „Zum Begriff der Straftat im künftigen Strafgesetzbuch“, Staat und Recht 1963, Heft 10, S. 1615 ff.

11 Vgl. M. Benjamin/H. Schmidt, „Die Verantwortlichkeit für leichte Vergehen“, Staat und Recht 1966, Heft 1, S. 28 ff.; M. Benjamin, Die Aufgaben der Konfliktkommissionen bei der Beratung über Verletzungen der Strafgesetze, Habil.-Schrift, Potsdam-Babelsberg 1966.

zu den differenzierten materiellen Eigenschaften der Straftaten, zu ihrer inhaltlichen und begrifflichen Unterscheidung in Verbrechen und Vergehen sowie zur Charakterisierung bestimmter bisher leichter Strafrechtsverletzungen als Verfehlungen. Hervorzuheben sind auch die Arbeiten von Hinderer zur Rolle der Täterpersönlichkeit und zu ihrer gesetzgeberischen Berücksichtigung¹².

Andererseits zeigen sich auf einigen Gebieten noch Schwächen. So fehlen z. B. gründlichere rechtswissenschaftliche Arbeiten zur Funktion, Ausgestaltung und Wirksamkeit der Freiheitsstrafe, zur Rückfallproblematik und zur komplexen Bekämpfung asozialer Erscheinungen. Auch wesentliche Gebiete des Besonderen Teils des Strafrechts, wie z. B. Verbrechen gegen die DDR, Wirtschaftstraftaten und bestimmte Komplexe von Straftaten gegen die staatliche Ordnung und die allgemeine Sicherheit, bedürfen weiterer wissenschaftlicher Bearbeitung. Im Strafprozeßrecht gibt es, abgesehen von einzelnen Artikeln, nur eine größere veröffentlichte Arbeit von Beyer/Naumann über die Mitwirkung der Werk tätigen am Strafverfahren¹³.

Vor allem fällt die geringe Anzahl der Publikationen zum künftigen Wirtschaftsstrafrecht auf. Das ist angesichts der vielen und im Rahmen der Gesetzgebungsarbeiten heiß umstrittenen Probleme auf dem Gebiet des Wirtschaftsstrafrechts nicht günstig und scheint seine Ursache darin zu haben, daß sich zur Zeit keines der Strafrechtswissenschaften mit diesen Fragen beschäftigt. Es gibt keine Veröffentlichungen aus den letzten beiden Jahren, die erkennen lassen, daß die Hauptfragen des gegenwärtigen und des künftigen Wirtschaftsstrafrechts weiterhin und stetig wissenschaftlich untersucht werden. So haben wir auch keine Arbeiten zu solchen wichtigen Problemen wie den Fahrlässigkeitsdelikten in der Wirtschaft. Für die Ausarbeitung der Tatbestände standen an wissenschaftlichen Arbeiten deshalb im wesentlichen nur theoretische Arbeiten zur Verfügung, die etwa bis 1964 verfaßt wurden. Zwar gibt es Dissertationen bzw. wissenschaftliche Arbeiten zu den Fragen des Produktionsrisikos in der Wirtschaft¹⁴ und der Strafbarkeit nicht qualitätsgerechter Produktion — aber das grundlegende Problem, den Platz des Strafrechts in der Volkswirtschaft genau zu bestimmen, muß ständig auf Grund der neuesten praktischen Ergebnisse und der theoretischen Erkenntnisse und Erfahrungen im neuen ökonomischen System überprüft werden. Diese Aufgabe endet auch nicht mit der Verabschiedung des Strafgesetzbuchs: Auch für die Anwendung des neuen Gesetzes werden solche Untersuchungen zur Sicherung einer wissenschaftlichen Rechtspraxis laufend nötig sein.

Während der Entstehung des Gesetzentwurfs haben sich bedeutende gesellschaftliche Veränderungen vollzogen, als deren Pole man das neue ökonomische System der Planung und Leitung und die damit einhergehende ökonomische und politische Festigung der DDR bezeichnen kann. Es war also nicht zulässig, an einmal erarbeiteten Vorstellungen und Konzeptionen starr festzuhalten, sondern es war unsere Aufgabe, die Ergebnisse der Gesetzgebung am jeweiligen Stand der Entwicklung zu überprüfen — eine Aufgabe, die auch der jetzt beginnenden Diskussion obliegt.

Bei den vorliegenden Entwürfen handelt es sich insgesamt um ein weitverzweigtes komplexes Gesetzes-

12 Vgl. Hinderer, Der Täter in seiner Beziehung zur Straftat und zur Gesellschaft und die persönlichkeitsbedingten Grenzen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, Habil.-Schrift, Halle 1966.

13 Vgl. Beyer/Naumann, Die Mitwirkung der Werk tätigen am Strafverfahren, Berlin 1966.

14 Vgl. z. B. Seidel, Das Risiko im unmittelbaren Produktionsprozeß sowie in der Sphäre der Forschung, Im Neuerwachen und beim Experiment in seiner strafrechtlichen Relevanz, Dissertation, Berlin 1966.